



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2017/03688**
Datum: 14.12.2017
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11111.01/
58110220
Verfasser: Fachbereich Recht

Beratungsfolge	Termin	Status
Hauptausschuss	24.01.2018	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	31.01.2018	öffentlich Entscheidung

Betreff: Wahl von Schiedspersonen für die Schiedsstellen 1 bis 3 der Stadt Halle (Saale)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat wählt für die Besetzung der Schiedsstellen 1 bis 3 der Stadt Halle (Saale) folgende Personen:

Schiedsstelle 1, Marktplatz 1 (Ratshof)

Vorsitz: Herr Marcel Dörner
weitere Schiedsperson: Frau Dorothea Bauer

Schiedsstelle 2, Heideringpassage 6 (Quartiersbüro Nord)

Vorsitz: Herr Dr. Ludwig Stephan
weitere Schiedsperson: Herr Frank Graul

Schiedsstelle 3, Weißenfelser Straße 23 (Quartiersbüro Süd)

Vorsitz: Frau Daniela Schuster
weitere Schiedsperson: Frau Sabine Große

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkung: keine

Begründung:

Nach dem Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchStG) sind durch die Stadt Halle (Saale) als gesetzliche Pflichtaufgabe zur Durchführung von Schlichtungsverfahren eine oder mehrere Schiedsstellen einzurichten und zu unterhalten.

Gemäß § 4 SchStG i. V. m. Nr. 4.1 der Verwaltungsvorschrift zum Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz (VV-SchStG) ist für die Wahl der Schiedspersonen der Stadtrat zuständig. Die vom Stadtrat gewählten Schiedspersonen bedürfen der Bestätigung durch den Präsidenten des Amtsgerichts Halle (Saale). Sie werden von der Leitung des Amtsgerichts in ihr Amt berufen und verpflichtet. Diese Berufung ist für April 2018 vorgesehen. Die damit beginnende Amtszeit der Schiedspersonen – die ehrenamtlich tätig sind – läuft jeweils über einen Zeitraum von fünf Jahren.

Die Verwaltung hat zur Vorbereitung der notwendigen Neuwahl im Amtsblatt Nr. 14 vom 16.08.2017 die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Halle (Saale) über eine mögliche Bewerbung für eine Schiedsstellentätigkeit in der Stadt Halle (Saale) informiert. Außerdem erfolgte die Veröffentlichung der Ausschreibung über das Internet, facebook sowie Twitter.

Von den bisher tätigen sieben Schiedspersonen haben sich drei wiederbeworben. Neben den drei Wiederbewerbern zeigen sechs weitere Bürgerinnen und Bürger der Stadt Halle (Saale) Interesse an der Übernahme des Ehrenamtes als Schiedsperson.

Die sechs Neubewerber wurden zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen, an dem zwei Mitarbeiterinnen des Fachbereichs Recht sowie der für die Fachaufsicht zuständige Amtsrichter des Amtsgerichtes Halle (Saale) teilgenommen haben. Im Ergebnis der Vorstellungsgespräche verfügen drei der sich bewerbenden Personen über die beste Eignung zu einer Tätigkeit als Schiedsperson. Von einer Einladung der Wiederbewerber wurde abgesehen, da sich diese bereits vor ihrer ersten Wahl vorgestellt und zudem in ihrer Amtszeit als Schiedspersonen bewährt haben.

Für die Schiedsstellen werden folgende sechs Personen zur Wahl vorgeschlagen:

1. Herr Marcel Dörrer (Schiedsperson seit 2013)
Niemeyer Straße 4, 06110 Halle (Saale),
2. Frau Dorothea Bauer (Schiedsperson seit 2013)
Dübener Straße 12, 06116 Halle (Saale),
3. Herr Dr. Ludwig Stephan (Schiedsperson seit 2002)
Braunlager Straße 26, 06120 Halle (Saale)
4. Herr Frank Graul
Götzstraße 47, 06118 Halle (Saale)
5. Frau Daniela Schuster
Torstraße 42, 06110 Halle (Saale)
6. Frau Sabine Große
Kurt-Wüsteneck-Straße 13, 06132 Halle (Saale)

Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen erfüllen die Voraussetzungen des § 3 SchStG für die Ausübung des Amtes.

Nach § 2 Abs. 1 SchStG muss in jeder Schiedsstelle mindestens eine Schiedsperson tätig sein. Die Schiedsstellen können gemäß § 2 Abs. 2 SchStG abweichend davon mit einem Vorsitzenden und weiteren Schiedspersonen besetzt werden, um die Vertretbarkeit innerhalb der Schiedsstellen zu sichern.

Damit sind für jede Schiedsstelle jeweils zwei Schiedspersonen zu wählen, so dass insgesamt sechs Schiedspersonen gewählt werden. Gemäß § 56 Abs. 4 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist die Person gewählt, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Da für jede zu besetzende Schiedsperson nur jeweils eine Person zur Wahl steht, findet ein zweiter Wahlgang nicht statt (§ 56 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA).

Das für die Fachaufsicht zuständige Amtsgericht Halle (Saale) ist gemäß Nr. 4.1 VV-SchStG zu § 4 SchStG um Stellungnahme gebeten worden. Seitens des Amtsgerichtes Halle (Saale) bestehen keine Bedenken gegen die vorgeschlagenen Personen. Darüber hinaus wurde die mit der Wahrnehmung der Interessen der Schiedspersonen betraute Organisation (Bund deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V.) gemäß VV-SchStG Nr. 4.1 zu § 4 SchStG gehört.